



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** 61001 - URIWAVE SPICED APPLE
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante Gebräuche: Luftverbesserer. Ausschließlich gewerblicher anwender/industrieller anwender Nutzung.
Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:**
UriWave.com, Lda
Rua da Argila 300
4445-027 Alfena - Portugal
Tel.: 00351229681037
info@uriwave.com
<https://www.uriwave.com>
- 1.4 Notrufnummer:** Tox Info Suisse: 145 / +41-44-2 51 51 51

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (Artikel 6, 7 und 10 ChemV).
Aquatic Chronic 2: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 2, H411
Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319
Skin Sens. 1A: Hautsensibilisierung, Kategorie 1A, H317
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Achtung

Gefahrenhinweise:
Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Sicherheitshinweise:
P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden
P264: Nach Gebrauch gründlich waschen
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P391: Verschüttete Mengen aufnehmen
P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.
Zusätzliche Information:
EUH208: Enthält (r)-p-mentha-1,8-dien, Clove leaf indonesia, Cumarin, Eugenol, A-methylzimaldehyd. Kann allergische Reaktionen hervorrufen
Substanzen, die zur Einstufung beitragen
Cinnamal
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Zubereitungen:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 88-41-5 EC: 201-828-7 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	2-tert-butylcyclohexyl acetate⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411	2,5 - <10 %
CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119935242-45-XXXX	Cinnamal⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H312; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1A: H317 - Achtung	2,5 - <10 %
CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119959333-34-XXXX	Undecan-4-olide⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 3: H412	1 - <2,5 %
CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119538797-21-XXXX	A-methylzimaldehyd⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Skin Sens. 1: H317 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119472545-33-XXXX	Diphenylether⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: 120-51-4 EC: 204-402-9 Index: 607-085-00-9 REACH: 01-2119976371-33-XXXX	Benzylbenzoat⁽¹⁾ ATP ATP01 Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 2: H411 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119971802-33-XXXX	Eugenol⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: 105-53-3 EC: 203-305-9 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119886972-18-XXXX	Diethylmalonat⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9 Index: 603-212-00-7 REACH: 01-2119488227-29-XXXX	1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran⁽¹⁾ ATP ATP01 Verordnung 1272/2008 Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: 68647-72-3 EC: 227-813-5 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119529223-47-XXXX	(r)-p-mentha-1,8-dien⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr	<1 %
CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119949300-45-XXXX	Cumarin⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	<1 %
CAS: 8000-34-8 EC: Nicht zutreffend Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Clove leaf indonesia⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Asp. Tox. 1: H304; Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr	<1 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN (fortlaufend)

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das keine als durch Einatmung gefährlich eingestuft Substanzen enthält. Im Falle von Vergiftungssymptomen ist der Betroffene jedoch aus dem Berührungsbereich zu entfernen und mit frischer Luft zu versorgen. Ärztliche Betreuung anfordern, wenn sich die Symptome verschlimmern oder diese anhalten.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Da das Produkt nicht entflammbar ist, besteht bei normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen kein Brandrisiko.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen. Siehe Abschnitte 8 und 13.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (SUVA):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte	
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2		VME	1 ppm
		VLE	7 mg/m ³

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Cinnamal CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2.5125 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	2.203947368 mg/m ³	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Undecan-4-olide CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	5.38 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	19 mg/m ³	Nicht relevant
A-methylzimaldehyd CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2.21 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	13.3 mg/m ³	13.3 mg/m ³
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	58.3 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	245.8 mg/m ³	9.68 mg/m ³
Benzylbenzoat CAS: 120-51-4 EC: 204-402-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2.6 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	102 mg/m ³	Nicht relevant	5.1 mg/m ³	Nicht relevant
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	36 mg/m ³	Nicht relevant
1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	28.85 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	5.29 mg/m ³	Nicht relevant
(r)-p-mentha-1,8-dien CAS: 68647-72-3 EC: 227-813-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	33.3 mg/m ³	Nicht relevant
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0.79 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	6.78 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Cinnamal CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2.5 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0.625 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	0.543478261 mg/m ³	Nicht relevant
Undecan-4-olide CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2.7 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2.7 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	4.68 mg/m ³	Nicht relevant
A-methylzimaldehyd CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1.1 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1.11 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	3.27 mg/m ³	3.27 mg/m ³
Benzylbenzoat CAS: 120-51-4 EC: 204-402-9	Oral	78 mg/kg	Nicht relevant	0.4 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1.3 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	25 mg/m ³	Nicht relevant	1.25 mg/m ³	Nicht relevant
1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0.75 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	14.43 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	1.3 mg/m ³	Nicht relevant
(r)-p-mentha-1,8-dien CAS: 68647-72-3 EC: 227-813-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4.76 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	8.33 mg/m ³	Nicht relevant
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0.39 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0.39 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	1.69 mg/m ³	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)

PNEC:

Identifizierung				
Cinnamal CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	STP	13.119 mg/L	Frishes Wasser	1.004 mg/L
	Boden	56.08472512 mg/kg	Meerwasser	0.1004 mg/L
	Intermittierende	1.004 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	159.1851438 mg/kg
	Oral	0.000333333 g/kg	Sediment (Meerwasser)	159.1851438 mg/kg
Undecan-4-olide CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	STP	80 mg/L	Frishes Wasser	0.00585 mg/L
	Boden	0.122 mg/kg	Meerwasser	0.000585 mg/L
	Intermittierende	0.0585 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	0.628 mg/kg
	Oral	66.7 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0.063 mg/kg
A-methylzimtaldehyd CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8	STP	3.66 mg/L	Frishes Wasser	0.0012 mg/L
	Boden	0.0071 mg/kg	Meerwasser	0.00012 mg/L
	Intermittierende	0.012 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	0.0404 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0.00404 mg/kg
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	STP	10 mg/L	Frishes Wasser	0.0017 mg/L
	Boden	0.0681 mg/kg	Meerwasser	0.00017 mg/L
	Intermittierende	0.017 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	0.345 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0.0345 mg/kg
Benzylbenzoat CAS: 120-51-4 EC: 204-402-9	STP	100 mg/L	Frishes Wasser	0.0168 mg/L
	Boden	2.12 mg/kg	Meerwasser	0.00168 mg/L
	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frishes Wasser)	10.66 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	1.07 mg/kg
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	STP	Nicht relevant	Frishes Wasser	0.00113 mg/L
	Boden	0.0155 mg/kg	Meerwasser	0.000113 mg/L
	Intermittierende	0.0113 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	0.081 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0.0081 mg/kg
1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	STP	1 mg/L	Frishes Wasser	0.0044 mg/L
	Boden	0.31 mg/kg	Meerwasser	0.00044 mg/L
	Intermittierende	0.047 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	2 mg/kg
	Oral	3.3 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0.394 mg/kg
(r)-p-mentha-1,8-dien CAS: 68647-72-3 EC: 227-813-5	STP	1.8 mg/L	Frishes Wasser	0.0054 mg/L
	Boden	0.262 mg/kg	Meerwasser	0.00054 mg/L
	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frishes Wasser)	1.32 mg/kg
	Oral	3.33 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0.13 mg/kg
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	STP	6.4 mg/L	Frishes Wasser	0.019 mg/L
	Boden	0.018 mg/kg	Meerwasser	0.0019 mg/L
	Intermittierende	0.0142 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	0.15 mg/kg
	Oral	30.7 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0.015 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	 CAT I		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	 CAT II	EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	 CAT I		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	 CAT II	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345 und EN 13832-1 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	 Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	2.3 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	21.86 kg/m ³ (21.86 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	7.39
Mittleres Molekulargewicht:	157.16 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Physischer Zustand bei 20 °C:	Feststoff
Aussehen:	Charakteristisch
Farbe:	 Rot
Geruch:	Nicht verfügbar
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	Nicht relevant *
Dampfdruck bei 20 °C:	Nicht relevant *
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht relevant *
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:	950 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C:	0.95
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	Nicht relevant *
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant *
Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur:	Nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	480 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:	Nicht relevant *
Obere Explosionsgrenzen:	Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
IARC: Eugenol (3); Cumarin (3)
- Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
2-tert-butylcyclohexyl acetate CAS: 88-41-5 EC: 201-828-7	LD50 oral	4600 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
Cinnamal CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	LD50 oral	2100 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	1100 mg/kg	Ratte
	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
Undecan-4-olide CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	LD50 oral	18500 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
A-methylzimaldehyd CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8	LD50 oral	2050 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	LD50 oral	3450 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	5100 mg/kg	Kaninchen
	CL50 Einatmung	>5 mg/L (4 h)	
Benzylbenzoat CAS: 120-51-4 EC: 204-402-9	LD50 oral	1500 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	4000 mg/kg	Kaninchen
	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	LD50 oral	2300 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
Diethylmalonat CAS: 105-53-3 EC: 203-305-9	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
(r)-p-mentha-1,8-dien CAS: 68647-72-3 EC: 227-813-5	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>20 mg/L	
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	LD50 oral	500 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>5 mg/L	
Clove leaf indonesia CAS: 8000-34-8 EC: Nicht zutreffend	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	CL50 Einatmung	>20 mg/L	

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

ATE mix		Bestandteilen von unbekannter Toxizität
Oral	75000 mg/kg (Berechnungsmethode)	0 %
Kutan	22000 mg/kg (Berechnungsmethode)	0 %
Einatmung	>5 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode)	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
2-tert-butylcyclohexyl acetate CAS: 88-41-5 EC: 201-828-7	CL50	1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	1 - 10 mg/L		Krustentier
	EC50	1 - 10 mg/L		Alge
Undecan-4-olide CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	CL50	10 - 100 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	10 - 100 mg/L		Krustentier
	EC50	10 - 100 mg/L		Alge
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	CL50	4.2 mg/L (96 h)	Salmo gairdneri	Fisch
	EC50	1.7 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50	Nicht relevant		
Benzylbenzoat CAS: 120-51-4 EC: 204-402-9	CL50	1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	1 - 10 mg/L		Krustentier
	EC50	1 - 10 mg/L		Alge
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	CL50	60.8 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
Diethylmalonat CAS: 105-53-3 EC: 203-305-9	CL50	10.8 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	CL50	0.1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	0.1 - 1 mg/L		Krustentier
	EC50	0.1 - 1 mg/L		Alge
(r)-p-mentha-1,8-dien CAS: 68647-72-3 EC: 227-813-5	CL50	0.1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	0.1 - 1 mg/L		Krustentier
	EC50	0.1 - 1 mg/L		Alge
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	CL50	Nicht relevant		
	EC50	30 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50	Nicht relevant		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Diphenylether CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	6 %
Diethylmalonat CAS: 105-53-3 EC: 203-305-9	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	86 %
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Cinnamal	FBK	8
CAS: 104-55-2	POW Protokoll	1.9
EC: 203-213-9	Potenzial	Niedrig
Diphenylether	FBK	594
CAS: 101-84-8	POW Protokoll	4.21
EC: 202-981-2	Potenzial	Wysoki
Eugenol	FBK	31
CAS: 97-53-0	POW Protokoll	2.27
EC: 202-589-1	Potenzial	Średni
1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,7,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran	FBK	1584
CAS: 1222-05-5	POW Protokoll	5.9
EC: 214-946-9	Potenzial	Bardzo wysoki
Cumarin	FBK	10
CAS: 91-64-5	POW Protokoll	1.39
EC: 202-086-7	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Cinnamal	Koc	37	Henry	3.546E-1 Pa·m³/mol
CAS: 104-55-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 203-213-9	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja
Diphenylether	Koc	1950	Henry	Nicht relevant
CAS: 101-84-8	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 202-981-2	σ	1.753E-2 N/m (258.4 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Benzylbenzoat	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 120-51-4	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-402-9	σ	4.626E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Diethylmalonat	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 105-53-3	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 203-305-9	σ	3.133E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Cumarin	Koc	42	Henry	Nicht relevant
CAS: 91-64-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 202-086-7	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (RS 814.610.1):

HP14 ökotoxisch

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Basierend auf der Totalrevision der ChemV sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600), Verkehr mit Abfällen (SR 814.610), Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2017, RID 2017:

		14.1 UN-Nummer:	UN3077
		14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (2-tert-butylcyclohexyl acetate)
		14.3 Transportgefahrenklassen:	9
		Etiketten:	9
		14.4 Verpackungsgruppe:	III
		14.5 Umweltgefahren :	Ja
		14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
		Besondere Verfügungen:	274, 335, 375, 601
		Tunnelbeschränkungscode:	Nicht relevant
		Physisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
		Beschränkte Mengen:	5 kg
		14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code:	Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 38-16:

		14.1 UN-Nummer:	UN3077
		14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (2-tert-butylcyclohexyl acetate)
		14.3 Transportgefahrenklassen:	9
		Etiketten:	9
		14.4 Verpackungsgruppe:	III
		14.5 Umweltgefahren :	Ja
		14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
		Besondere Verfügungen:	335, 966, 274, 967, 969
		EMS-Codes:	F-A, S-F
		Physisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
		Beschränkte Mengen:	5 kg
		Segregationsgruppe:	Nicht relevant
		14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code:	Nicht relevant

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2018:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



- 14.1 UN-Nummer:** UN3077
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (2-tert-butylcyclohexyl acetate)
14.3 Transportgefahrenklassen: 9
Etiketten: 9
14.4 Verpackungsgruppe: III
14.5 Umweltgefahren : Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code: Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant
Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Cinnamal (Produktart 2)
VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
E2	UMWELTGEFAHREN	200	500

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

Sonstige Gesetzgebungen:



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG), SR 946.51
Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01
Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), SR 514.54
Verordnung vom 10. November 2004 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV), SR 814.82
ChemRRV, SR 814.81
Verordnung vom 05. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), SR 813.11
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) SR 822.115 und Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2
Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1
Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD), SR 742.412
Gesundheitsvorsorge, ArGV 3, SR 822.113
Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), SR 814.012
Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA), SR 814.600
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV), SR 930.111
Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR 814.610
Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV), SR 946.513.8

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde basierend auf der Totalrevision der ChemV

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319: Verursacht schwere Augenreizung

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Acute Tox. 4: H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Klassifizierungsverfahren:

Aquatic Chronic 2: Berechnungsmethode

Skin Sens. 1A: Berechnungsmethode

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

<http://echa.europa.eu>
<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation
COD: chemischer Sauerstoffbedarf
DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
BCF: Biokonzentrationsfaktor
LD50: tödliche Dosis 50
CL50: tödliche Konzentration 50
EC50: Effektive Konzentration 50
LogPOW: Koeffizienter Logarithmusverteilung OktanolWasser
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff
Nicht klass: Nicht Klassifiziert



Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -